

## **Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 10/2007**

### **Nachtragssatzung X zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Itzehoe**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GOVBl. S.285), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GOVBl. S. 278) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 26.04.2007 folgende X. Nachtragssatzung erlassen:

#### **Artikel I**

§ 3 Absatz 1 Satz 1 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

„Die zu reinigenden Straßenteile sind bei Bedarf - mindestens einmal im Monat - zu säubern und von Wildkräutern und Gras zu befreien.“

In § 3 Absatz 2 wird nach Satz 1 der Satzung folgender Satz ergänzt:

„Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen auf Geh- und Radwegen sowie in der Fußgängerzone ist nur bei Eisregen erlaubt“.

#### **Artikel 2**

Diese X. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Itzehoe, 02.05.2007

Stadt Itzehoe    Rüdiger Blaschke    Bürgermeister